

Jahresabrechnung, Beschluss über "noch vorzunehmende Korrekturen"

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

Eine Beschlussformulierung, wonach gegebenenfalls noch Korrekturen in der Jahresabrechnung (des Folgejahres) vorzunehmen sind, ist zu unbestimmt. Dies führt nicht nur zur Nichtigkeit des Korrekturvorbehalts, sondern zur Gesamtnichtigkeit des Abrechnungsbeschlusses. Ist das Abrechnungswerk des Verwalters noch nicht beschlussreif, darf hierüber kein Beschluss gefasst werden.

(LG München I, Urteil vom 22.09.2016 -36 S 22442/15, ZMR 2017, 89)